



FFG
Forschung wirkt.

Einreichfrist – laufende Einreichung
Version 2.1 – gültig ab 22.08.2018



PATENT.SCHECK
LEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	3
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
3	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	5
3.1	Was ist der Patent.Scheck?	5
3.2	Wer ist förderbar?	5
3.3	Was sind die Ziele?	5
3.4	Welche Vorhaben sind förderbar?	6
3.5	Wie hoch ist die Förderung?	7
3.6	Welche Kosten sind förderbar?.....	7
3.7	Welche Laufzeit ist vorgesehen?.....	8
3.8	Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	8
3.9	Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?	8
4	DIE EINREICHUNG	9
4.1	Wie verläuft die Einreichung?.....	9
4.2	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	9
5	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	11
6	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	11
6.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?.....	11
6.2	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?.....	12
6.3	Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	12
6.4	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	12
6.5	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	13
7	AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE	13
8	RECHTSGRUNDLAGEN	13
9	WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN	14
10	ANTRAGS- UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG	15
11	DER DIGITALE SCHLÜSSEL ZU PHASE 2	16

1 VORWORT

Für den Standort Österreich spielt der Schutz des geistigen Eigentums (engl.: IPR - Intellectual Property Rights) eine zunehmend wichtige Rolle. Ohne effektive Strategien zur Sicherung immaterieller Vermögen können österreichische Unternehmen auf den internationalen Märkten auf Dauer nicht bestehen. **Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)** vor allem verfügen oft nicht über die notwendigen Kapazitäten, um gezielt und langfristig eine professionelle Absicherung ihres geistigen Eigentums sicherstellen zu können. Speziell für Start-Ups ist in diesem Zusammenhang zusätzlich eine frühzeitige und professionelle Analyse des „freedom-to-operate“ ein wichtiger Input für die Ausrichtung ihrer Unternehmensstrategie. Nicht nur fehlende finanzielle Ressourcen hemmen oft die Entwicklung einer optimalen Schutzstrategie, sondern auch der Mangel an Wissen um das richtige Vorgehen mit Schutzrechtsanmeldungen. Das resultiert in einem Wettbewerbsnachteil gegenüber größeren Unternehmen, aber auch in der Einschränkung, die eigenen Ideen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Vor diesem Hintergrund hat die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) ihr Förderangebot um die Patentförderung ausgeweitet. Mit dem gegenständlichen Förderinstrument „Patent.Scheck“ soll die IP-Kompetenz von Start-Ups und Kleinen und Mittleren Unternehmen gestärkt werden. In Zusammenarbeit mit einem Patentamt soll den heimischen KMU der Zugang zur Schutzrechtsexpertise verbessert werden, insbesondere zur frühzeitigen Analyse eines „freedom-to-operate“, zur effizienten Patentanmeldung und zur begleitenden Unterstützung ihrer Internationalisierungsaktivitäten.

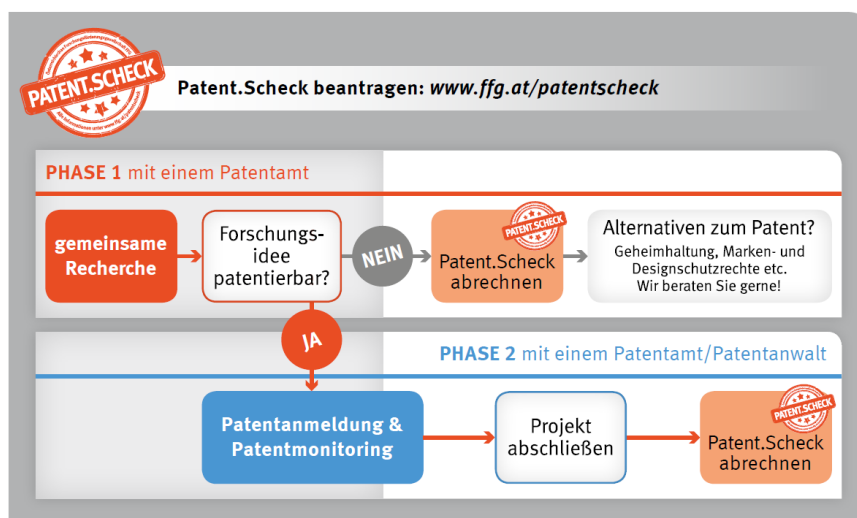


Abbildung 1

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	PATENT.SCHECK Instrument C2-SP
Kurzbeschreibung	Das FFG-Förderinstrument Patent.Scheck wurde speziell zur Stärkung der IP- Kompetenz von KMU und Start-Up konzipiert. In Zusammenarbeit mit einem Patentamt soll für die heimischen KMU der Zugang zur Schutzrechts-expertise verbessert werden, insbesondere zur frühzeitigen Analyse eines „freedom-to-operate“, zur effizienten Patentanmeldung und zur begleitenden Unterstützung ihrer Internationalisierungsaktivitäten.
Schwerpunkte	Thematisch offen, keine Schwerpunkte
Beantragte Förderung	max. € 10.000,-
Förderungsquote	max. 80 % Zuschuss
Laufzeit in Monaten	max. 24 Monate
Kooperationserfordernis	Nein
Budget gesamt	€ 3 Millionen pro Jahr
Einreichfrist	Laufende Einreichung möglich
Sprache	Deutsch (Englisch ist möglich)
Ansprechpersonen	Gabriele Küssler, T: +43 (0)5 7755 - 1504 gabriele.kuessler@ffg.at Karin Ruzak, T: +43 (0)5 7755 - 1507 karin.ruzak@ffg.at DI Konstantin Savov, MBA, T: +43 (0)5 7755 - 1313 konstantin.savov@ffg.at
Informationen im Web	Patent.Scheck

Tabelle 1

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was ist der Patent.Scheck?

Der Patent.Scheck fördert den gesamten Prozess der Schutzrechtsanmeldung beginnend mit der Überprüfung einer neuen Idee bis hin zur (inter)nationalen Patentanmeldung und dem Monitoring von Patentanmeldungen im Bereich der Innovationsidee.

Ein wesentliches Merkmal ist der verpflichtende direkte und persönliche Kontakt der Unternehmen mit einem Patentamt, wodurch die Qualität der IP-Recherche wesentlich verbessert werden soll. Zusätzlich kann das Service von Patentanwälten und Patentanwältinnen (sowie Rechtsanwälte mit ausgewiesener, vorhandener Expertise im Bereich des Patentwesens) im Zuge der Patentanmeldung in Anspruch genommen werden. Weiters besteht die Möglichkeit zu einem laufenden Patentmonitoring (regelmäßige Überwachung von relevanten Patentanmeldungen im Bereich der Innovationsidee).

3.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind österreichische Klein- und Mittelunternehmen, Start-Up-Unternehmen, sowie Einzelpersonen, die für das Vorhaben eine konkrete wirtschaftliche Verwertungsabsicht nachweisen können (z.B. Unternehmen in Gründung, Betreuung über Gründerzentrum oder vergleichbare Einrichtungen, [AplusB-Zentren](#)). Die wirtschaftliche Tätigkeit muss im Vordergrund stehen.

Unternehmen in Schwierigkeiten¹ erhalten keine Förderung.

3.3 Was sind die Ziele?

Ziel des Patent.Schecks ist die Sicherung von Schutzrechten als Basis für eine nachfolgende wirtschaftliche Verwertung und dabei insbesondere eine:

- Verbesserte Absicherung des Geistigen Eigentums zur Steigerung der (inter)nationalen Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Start-Ups
- Erleichterung des Zugangs zu einem professionellen IP-Schutz

¹ Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

- Frühzeitige und professionelle Klärung von „freedom-to-operate“ und Verbesserung der Entscheidungsgrundlage für ein nachfolgendes Innovationsprojekt
- Professionelle Unterstützung bei der Internationalisierung
- Verbesserung der Kompetenzen sowie intensivere Auseinandersetzung im Bereich IP-Schutz
- Bessere Vernetzung der Akteure (Unternehmen, Patentamt, Patentanwalt)

3.4 Welche Vorhaben sind förderbar?

Förderbar sind Vorhaben

- a) die eine konkrete neue technisch und naturwissenschaftliche Innovationsidee zum Inhalt haben und
- b) deren wirtschaftliche Verwertung plausibel dargestellt ist.

Mit dem Patent.Scheck sind folgende Phasen förderbar ([siehe Abbildung 1](#)):

1. Phase (verpflichtend):

Interaktive Recherche in Kooperation mit einem nationalen Patentamt aus Europa zu einer konkreten Innovationsidee des Unternehmens und IP-Schutz Beratung. Beim Patentamt muss es sich um ein recherchierendes und prüfendes Amt handeln. Weiters muss eine persönliche und qualitativ hochwertige Beratung auf allen IP-relevanten Bereichen gewährleistet sein (zB [Österreichisches Patentamt](#)).

2. Phase (optional):

- a) Vorbereitung und Durchführung einer nationalen und internationalen (PCT)² Patentanmeldung in Zusammenhang mit der konkreten Innovationsidee. Dabei können auch Leistungen Dritter (zB Patentanwälte für das Formulieren der Ansprüche bzw. der Patentanmeldung) in Anspruch genommen werden.
- b) Begleitendes Patentmonitoring im Bereich der Innovationsidee.

Nicht gefördert werden folgende Inhalte:

- Leistungen zu Ideen, die für den Antragsteller wirtschaftlich nicht verwertbar sind bzw. diese nicht im Einklang mit der Unternehmensstrategie stehen
- Leistungen zu bestehenden Patentanmeldungen bzw. zu bereits erteilten Patenten (zB Internationalisierung, Verteidigung etc.)

² PCT: Der PCT (Patent Cooperation Treaty) - der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens - vereinfacht eine Patentanmeldung mit Wirkung in derzeit 148 Staaten.

- Begleitendes Patentmonitoring ohne direkten Bezug zur vorliegenden Innovationsidee
- Vorhaben, bei denen der Antragsteller als Vermittler für Dritte fungiert
- Leistungen, die nicht von einem Patentamt oder einem Patentanwalt erbracht werden können
- Leistungen zu Patentanmeldungen, bei denen der Antragsteller nicht identisch mit dem Anmelder des Patentes ist
- Leistungen zu bereits bekannten und geprüften technischen Lösungen (Ideen)
- Anmeldung von Gebrauchsmustern, Marken- und Musteranmeldungen

3.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von maximal 80 % der förderbaren Kosten. Die restlichen 20 % der Kosten müssen vom Unternehmen selbst finanziert werden. Der maximale Zuschuss für beide Phasen beträgt € 10.000,-, d.h. die förderbaren Gesamtkosten sind mit € 12.500,- gedeckelt.

Die Förderung wird gemäß FFG-KMU Richtlinie 6.4.4. Innovationsbeihilfen für KMU vergeben. Dabei darf der Gesamtbetrag der Förderung für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als € 200.000,- pro Unternehmen betragen³.

3.6 Welche Kosten sind förderbar?

Gefördert werden nur die unter Punkt 3.4 definierten externen Leistungen, wobei die Leistungen im Rahmen der 1. Phase verpflichtend sind und die Leistungen der 2. Phase optional in Anspruch genommen werden können. Das heißt: es sind **ausschließlich Drittkosten förderbar**. Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [FFG-Kostenleitfaden](#). Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.
- Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Start der Arbeiten ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

³ Die Förderung wird nicht in die „de minimis“ Berechnung aufgenommen, da es sich um keine „de minimis“ Förderung handelt.

3.7 Welche Laufzeit ist vorgesehen?

Die Laufzeit des Patent.Schecks richtet sich nach dem Bedarf des Antragstellers und beträgt maximal zwei Jahre (für beide Phasen). Die 1. Phase (interaktive Recherche mit dem Patentamt) muss innerhalb von einem Jahr ab Ausstellung des Vertrags abgeschlossen werden. Die Beantragung eines Patent.Schecks ist maximal einmal pro Jahr möglich.

3.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Die Förderungsansuchen werden nach 2 Kriterien beurteilt:

1. Liegt eine konkrete technisch und naturwissenschaftliche Innovationsidee vor, die hinsichtlich Schützbarkeit geprüft werden kann?
2. Hat die Innovationsidee Potential zur wirtschaftlichen Verwertung?

3.9 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch via eCall unter der Webadresse [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#).

DOKUMENTE FÜR DAS FÖRDERUNGSANSUCHEN	Beschreibung der Unterlagen für das Förderungsansuchen
Online-Formalfragen und Firmenstammdaten	– Online Erfassung im eCall
Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen)	– Vorlage im eCall ausfüllen und als upload im pdf-Format hochladen
Dateianhänge	– Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre, ausgenommen für Einzelpersonen vor Gründung und Start-Up-Unternehmen in der Gründungsphase)
Weitere Unterlagen	– Unterlagen können im Einzelfall nachgefordert oder nachgereicht werden

Tabelle 2

4 DIE EINREICHUNG

–

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können in der Regel laufend eingereicht werden. Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch [via eCall](#).

Im Antragsformular muss:

- die konkrete Innovationsidee, sowie
- die Darstellung der geplanten wirtschaftlichen Verwertung

beschrieben werden. Formale Fragen sind in der eCall-Online-Maske zu beantworten.

4.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,

Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,

Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN) an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Experten und Expertinnen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Experten und Expertinnen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Die FFG holt gemäß § 7 Abs 2 Z 3 iVm § 8 Abs 1 Z 2 DSG 2000 die Zustimmung der Förderungsnehmer zur möglichen Übermittlung der Daten an das Österreichische Patentamt (ÖPA) mittels Erklärung der Förderungsnehmer im Zuge der Entgegennahme des für den Förderungsnehmer bzw. die Fördernehmerin individuell generierten Schlüsselwertes, der ausschließlich für die Zurverfügungstellung der Daten an das ÖPA über den Webservice des eCall verwendet werden kann, ein.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung über die Ausstellung eines Förderungsvertrages erfolgt in einem kombinierten Verfahren, in dem Formalprüfungsaspekte und inhaltliche Aspekte nach einem vereinfachten Bewertungsverfahren geprüft werden.

Die **formale und inhaltliche** Prüfung der Förderungsansuchen (Übereinstimmung mit den Förderungskriterien) erfolgt durch die FFG. Sollte eine Überarbeitung von Inhalten notwendig sein, wird der Förderungswerber bzw. die Fördernehmerin davon einmalig in Kenntnis gesetzt und kann die Mängel innerhalb einer von der FFG kommunizierten Frist beheben. Im Rahmen einer Mängelbehebung ist es nur zulässig, die von der FFG kommunizierten Mängel zu beheben. Andere Änderungen im Projekt bedürfen der Genehmigung der FFG.

Basisprogramm-interne Experten und Expertinnen überprüfen die Angaben zur Innovationsidee und Einpassung in die Unternehmensstrategie. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung.

Eine Endprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgt auf Basis eines übermittelten Endberichtes und einer Endabrechnung.

Die Förderentscheidung wird von der Geschäftsführung der FFG getroffen.

6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG ein Förderungsangebot an den Förderungswerber bzw. die Förderwerberin. Wenn das Förderungsangebot vom Förderungswerber bzw. der Förderwerberin innerhalb eines Monats firmenmäßig gezeichnet retourniert wird, wird dieses Dokument zum rechtsgültigen Förderungsvertrag. Danach kann mit der [1. Phase gem. Pkt. 3.4](#) begonnen werden.

6.2 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

1. Rate: Zu Beginn werden 13 % der zugesagten Förderung ausbezahlt, womit die Durchführung der verpflichtenden 1. Phase vorfinanziert wird.

2. Rate: Die Auszahlung der 2. Rate erfolgt nach Abschluss des Vorhabens auf Basis eines Endberichtes und einer Endabrechnung. Nach Prüfung durch die FFG werden die förderbaren Kosten bestimmt und die Höhe der 2. Rate (max. 87 % der zugesagten Förderung) ermittelt.

6.3 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

Der Abschluss der 1. Phase ist mit einem kurzen Bericht und Abrechnung des Patentamts zu belegen.

Nach Abschluss der 2. Phase ist vom Förderungsnehmenden ein Endbericht zu übermitteln. Im Endbericht (max. zwei Seiten) sollen

- kurz die durchgeführten Arbeiten beschrieben, sowie
- die geplanten weiteren Schritte und die geplante wirtschaftliche Verwertung dargestellt werden.

Weiters sind dem Endbericht alle Patentanmeldungen (nationale und internationale) und vorliegende Berichte des Patentamtes beizulegen. Bei Inanspruchnahme des Patentmonitorings sind die Monitoringergebnisse des Patentamts bzw. Patentanwalts beizulegen.

Die Endabrechnung beinhaltet alle Rechnungen der beteiligten Drittleister (inkl. Angabe der durchgeführten Leistungen) sowie die zugehörigen Zahlungsnachweise.

Die Berichte können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

6.4 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder Änderungen beim Förderungsnehmer bzw. bei der Förderungsnehmerin (zB Änderung von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden. Sämtliche Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern bedürfen der Genehmigung der FFG. Die Beantragung durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via eCall-Nachricht. Gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall-Nachricht übermittelt werden.

6.5 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Förderung überwiesen. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

7 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Die Abläufe bei der Einreichung und nach der Förderungsentscheidung sowie die Förderungskriterien sind im **Leitfaden „Patent.Scheck“** beschrieben. Die nachfolgende Übersicht zeigt die relevanten Dokumente.

UNTERLAGEN ZUR AUSSCHREIBUNG	Leitfaden, Formulare etc.
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> – Leitfaden Patent.Scheck (dieses Dokument) – Projektbeschreibung Vorlage für die Beschreibung der Innovationsidee (siehe eCall unter „Dateianhänge“)
Allgemeine Regelungen zu Kosten	– Kostenleitfaden in der aktuellen Version (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
Informationen im Web	Patent.Scheck

Tabelle 3

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Der Leitfaden „Patent.Scheck“ basiert auf der Richtlinie für die „Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH“ zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation ([FFG-Richtlinie KMU](#)). Es wird von den zulässigen Innovationsbeihilfen für KMU (gemäß AGVO Art. 28 bzw. FFG Richtlinie KMU, Pkt. 6.4.4) Gebrauch gemacht.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende [KMU-Definition](#) gemäß EU Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (seit 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41)).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Die folgende Übersicht zeigt relevante, laufend verfügbare Fördermöglichkeiten im Rahmen des [KMU-Paketes](#) auf:

RELEVANTE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN DER FFG	Kontakt	Link
Innovationsscheck mit Selbstbehalt Themenoffene Förderung für KMU zur Förderung des Einstiegs in eine kontinuierliche Forschungs- und Innovationstätigkeit	KMU-Hotline T: +43 (0)5 7755-5000 innovationsscheck@ffg.at	Innovationsscheck
Patent.Scheck Themenoffene und rasche Abklärung, ob eine Innovationsidee patentierbar ist	Gabriele Küssler gabriele.kuessler@ffg.at T: +43 (0)5 7755-1504 Karin Ruzak T: +43 (0)5 7755-1507 karin.ruzak@ffg.at	Patent.Scheck
Feasibility Studie Themenoffene Durchführbarkeitsstudien	Karin Ruzak T: +43 (0)5 7755-1507 karin.ruzak@ffg.at	Feasibility Studie
Projekt.Start Vorbereitung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen	Gabriele Küssler gabriele.kuessler@ffg.at T: +43 (0)5 7755-1504	Projekt.Start
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen	Karin Ruzak T: +43 (0)5 7755-1507 karin.ruzak@ffg.at	Basisprogramm
Markt.Start Verwertung und Marktüberleitung	Sabine Bauer T: +43 (0)5 7755-1501 sabine.bauer@ffg.at	Markt.Start

Tabelle 4

10 ANTRAGS- UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG

FÖRDERNEHMERIN ODER FÖRDERNEHMER	FFG
Einreichung via eCall	Eingangsprüfung durch FFG
Im Fall von Nachreichungen erhalten Sie eine eCall-Nachricht	Formalprüfung und Förderungsentscheidung (Bei Bedarf Einholen zusätzlicher Informationen durch die FFG)
Ablehnung: Sie erhalten ein Begründungsschreiben Bedingte Förderungszusage: Sie erhalten einen Förderungsvertrag	Kommunikation der Ergebnisse zur Formalprüfung und Förderungsentscheidung
Inhalte Förderungsvertrag	<ul style="list-style-type: none"> – Förderungszeitraum – Art und Höhe der Förderung – Förderbare Kosten – Projektspezifische Bedingungen und Auflagen – Berichtspflichten – unterzeichnet durch die FFG
Annahme des Förderungsvertrags durch Rücksendung eines firmenmäßig gezeichneten Exemplars	Überweisung der 1. Rate (13 % der zugesagten Förderung)
PHASE 1 (verpflichtend): Nach Ausstellung des Förderungsvertrages erfolgt eine interaktive Schutzrecht-Recherche in Kooperation mit einem Patentamt (Dauer: 3-4 Monate)	Innerhalb eines Jahres nach Vertragserrichtung ist der Recherche-Ausgang (JA oder NEIN-Ergebnis) an die FFG zu kommunizieren
JA-Ergebnis Patentanmeldung und/oder Patentmonitoring	NEIN-Ergebnis = Vertragsende
Überleitung in PHASE 2	Überleitung in Phase 2

FÖRDERNEHMERIN ODER FÖRDERNEHMER	FFG
Ihr Einverständnis zur elektronischen Datenübermittlung an das ÖPA bestätigen Sie unter dem Menüpunkt "Projektdate n" mit der Funktion „Daten an das Patentamt übertragen direkt im <u>eCall</u>	Sie erhalten seitens der FFG einen „digitalen“ Patent.Scheck-Schlüssel für die Weitergabe Ihrer Daten an das Österreichische Patentamt (ÖPA)
PHASE 2 (optional): Möglichkeit zu nationaler oder internationaler Patentanmeldung und/oder regelmäßiges Patentmonitoring	Im Zeitraum von maximal zwei Jahren nach Vertragserrichtung ist Phase 2 abzuschließen
Nach maximal zwei Jahren nach Vertragserrichtung Berichtslegung und Kostenaufstellung Endbericht	Bei positiver Prüfung wird die Endrate überwiesen. Sie erhalten ein Entlastungsschreiben. Bei Beanstandungen kann es zu keiner Auszahlung kommen.
Projektabschluss	Vertragsende

Tabelle 5

11 DER DIGITALE SCHLÜSSEL ZU PHASE 2

Sie haben eine Förderungszusage für einen Patent.Scheck erhalten. Für die Abwicklung der Phase 2 wird die gemeinsame Recherche mit einem Patentamt eingeleitet. **Der „digitale“ Patent.Scheck-Schlüssel** für die Weitergabe Ihrer Daten an das Österreichische Patentamt (ÖPA) ist jetzt aktiv! Ihr Einverständnis zur elektronischen Datenübermittlung an das ÖPA bestätigen Sie unter dem Menüpunkt "Projektdate

n" mit der Funktion „Daten an das Patentamt übertragen direkt im eCall.


Abbildung 2